

Satzung über Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Planegg (Sondernutzungssatzung – SNS) vom 10. Januar 2019

Die Gemeinde Planegg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Erlaubnispflicht
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Erlaubnisantrag
- § 6 Freihalten von Versorgungsleitungen
- § 7 Beendigung der Sondernutzung
- § 8 Beseitigung von Anlagen und Gegenstände; Wiederherstellung
- § 9 Haftung
- § 10 Sondernutzung ohne Erlaubnis
- § 11 Anordnung im Einzelfall, Ersatzvornahme
- § 12 Erhebung von Sondernutzungsgebühren
- § 13 Entstehen, Beginn und Ende der Gebührenschuld
- § 14 Gebührenschuldner
- § 15 Berechnungsmaßstäbe
- § 16 Fälligkeit und Ablösung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Übergangsregelung
- § 19 Inkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Gemeinde Planegg (im folgenden "Gemeinde" genannt), sowie die Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG, mit ihren Bestandteilen (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen und Straßenbegleitgrün) gem. Art. 2 BayStrWG in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z.B. für Marktveranstaltungen i.S. der Gewerbeordnung).

§ 2 Begriffsbestimmung

- 1.) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- 2.) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- 3.) Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Straße der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Sie richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- 4.) Sondernutzer im Sinne dieser Satzung ist
 - a) der Erlaubnisnehmer;
 - b) derjenige, der eine Sondernutzung erlaubter- oder unerlaubterweise tatsächlich ausübt;
 - c) derjenige, in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird.
- 5.) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben den Personen nach Abs. 4 auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- 6.) Bei Baumaßnamen sind gegenüber der Gemeinde der Bauherr und das auszuführende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.



§ 3 Erlaubnispflicht

- 1.) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- 2.) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie zugelassen ist.
- 3.) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

§ 4 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, oder wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 5 Erlaubnisantrag

Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen), schriftlich mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Gegebenenfalls ist auch die Abmessung anzugeben. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 6 Freihalten von Versorgungsleitungen

- 1.) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- 2.) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.



§ 7 Beendigung der Sondernutzung

- 1.) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- 2.) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- 3.) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 8 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- 1.) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- 2.) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- 3.) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.
- 4.) Bei Aufgrabungen oder Beschädigungen des Straßengrundes hat der Sondernutzer die betroffenen Flächen verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Der Sondernutzer haftet bis zu endgültigen Wiederherstellung.

§ 9 Haftung

- Der Sondernutzer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- 2.) Der Sondernutzer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- 3.) Die Gemeinde haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten



- 4.) oder aufgestellten Gegenständen, sofern der Gemeinde nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 5.) Der Sondernutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtliche Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde

§ 10 Sondernutzung ohne Erlaubnis

Die Gemeinde ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung die Beseitigung anzuordnen.

§ 11 Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- 1.) Die Gemeinde kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.
- 2.) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach, so kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12 Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- Für Amtshandlungen der Gemeinde in Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.
- 2.) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnis, die als Anlage zu dieser Satzung beigefügt ist, erhoben.
- 3.) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind. Ist das nicht möglich, so sind die Gebühren in erster Linie nach dem Maß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und sodann nach dem Umfang, der Dauer und den wirtschaftlichen Vorteilen der Sondernutzung zu bemessen.



- 4.) Die Mindestgebühr (Sondernutzungsgebühr und Verwaltungsgebühr) beträgt 15,00 Euro.
- 5.) Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse (Kaution) oder Sicherheiten verlangen. Diese werden erst zurückgegeben, wenn alle Mängel, die durch die Sondernutzung entstanden sind, beseitigt wurden bzw. der Zustand der Verkehrsfläche wieder hergestellt ist.

§ 13 Entstehen, Beginn und Ende der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- 2.) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitablauf der Erlaubnis, bei widerruflichen Sondernutzungen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Sondernutzung
 - a.) widerrufen wird oder
 - b.) nicht mehr ausgeübt wird und die Anzeige schriftlich bei der Gemeinde eingeht. Erfolgt keine Abmeldung der Benutzung, so werden die Gebühren bis zu dem Zeitpunkt erhoben, an dem von Amts wegen die Beendigung der Sondernutzung festgestellt wird.

§ 14 Gebührenschuldner

- 1.) Gebührenschuldner/in ist derjenige/diejenige
 - a.) dem/der eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde/wird bzw. dessen/deren Rechtsnachfolgen,
 - b.) der/die die Sondernutzung tatsächlich (ohne oder über eine erteilte Erlaubnis hinaus) ausübt.
- 2.) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Berechnungsmaßstäbe

1.) Die Gebühren werden in der Regel entsprechend dem Gebührenverzeichnis nach der Anzahl der beanspruchten Quadratmeter oder laufenden Meter oder nach der Stückzahl der auf den Straßen aufgestellten oder angebrachten Gegenstände, sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.



- 2.) Erfolgt die Berechnung nach der Ansichtsfläche, so wird das Flächenmaß nach den äußersten Begrenzungslinien der Vorrichtung ermittelt, durch die die Straße beansprucht wird.
- 3.) Unter Ausladungsfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich aus der Frontlänge und der Tiefe einer Anlage oder Vorrichtung über der Straße errechnet.
- 4.) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und laufende Metermaße auf die volle Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.
- 5.) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ermäßigt sich die Gebühr für jeden noch nicht angefangenen Monat, in dem die Sondernutzung nicht ausgeübt wird, um 1/12. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet. Monats-, Wochen- oder Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

§ 16 Fälligkeit und Ablösung

- Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides, wiederkehrende Jahresgebühren aufgrund einmaliger Festsetzung jeweils zum 15. Januar fällig.
- 2.) Die Gemeinde kann die Ablösung künftiger Gebühren mit einem angemessenen Betrag zulassen, wenn die Dauer der Sondernutzung nicht abzusehen ist, insbesondere bei baulichen Anlagen zu dauerhaften Zwecken, bemisst sich der Ablösungsbetrag in der Regel nach dem zwanzigfachen Jahresbetrag der Gebühr. Nachträgliche Gebührenerhöhungen berechtigt die Gemeinde nicht zu einer Nachforderung von Gebühren. Das Recht, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wird durch die Ablösung nicht berührt. Endet die Sondernutzung vor dem Ablauf des Ablösungszeitraumes, im Falle des Satzes 2 vor dem Ablauf von 20 Jahren, so ist der auf die Zukunft bezogene Gebührenteil des Ablösungsbetrages auf Antrag zu erstatten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig



- 1.) Sondernutzungen nach § 2 dieser Satzung ohne Erlaubnis oder nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen ausübt.
- 2.) Entgegen § 6 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt.
- 3.) Entgegen § 8 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder den früheren Zustand wieder herstellt.
- 4.) Den zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnung und Auflagen zuwiderhandelt.

§ 18 Übergangsregelung

- 1.) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen
- 2.) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Planegg, 7. Februar 2019

1. Bürgermeister



	Anlage Gebührenv	erzeichnis	
Tarif- Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-/Zeiteinheit	Gebühren in Euro
1	Baustelleneinrichtungen		
1a.	Baustelleneinrichtung mit Aufstellen	lo angofangono	12.60
ra.	von Baugerüsten, -zäunen, -hütten,	Je angefangene 25m² und je	13,60
	Aufzügen, Kränen, Hubsteigern,	angefangene	
	Arbeitsbühnen, Lagerung von	Woche	
	Baustoffen, - materialien und	VVOONO	
	Gegenstände aller Art; Aufgrabungen,		
	Rohrdurchpressungen u.ä.		
1b.	Aufstellen von Schutt-Containern	Pro Stück und je	15,00
		angefangene	
		Woche	
1c.	Überspannungen (auch für Baustellen)	Pro Überquerung	20,90
		und je	
		angefangen	
_		Monat	
2.	Außenbewirtungsflächen von Gaststätten		
	Dauerhafte Bestuhlung	Je m² und Jahr	12,00
3.	Zeitungsverkaufsstände		
	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück/Jahr	46,00
4.	Werbeanlagen		Gebührenfrei
4a.	Aufstellen/Anbringen von	m²/Jahr	100,00
	Werbeflächen pro m² Ansichtsfläche		v.
	(z.B. Plakatwerbung, Symbolwerbung,		
	Spanntransparente, Projektionen, Bildschirme, Klappständer	8	
4b	Dreiecksständer	Je Tag	2,00
5	Postablagekästen	Je rag	Gebührenfrei
	Postablagekästen und Verteilerkästen	Stück/Jahr	50,00
6	Filmaufnahmen	Otdowdani	30,00
10.5700	Filmaufnahmen	Je Tag	75,00
7	Abstellen (nicht Parken) von nicht		10,00
	zugelassenen Fahrzeugen		
	Abstellen von nicht zugelassenen oder	Je Tag	8,00
	nicht betriebsbereiten Fahrzeugen(*)	3	7.15 2
8	Sonstige Benutzungen, die in	Gebührenrahmen	2,50 - 2.500,00
	vorstehender Tarifstellen nicht		
	erfasst sind		

^(*) gilt nicht, wenn Fahrzeug gegen § 32 StVO verstößt